

Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH
Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@austrian-sports.at

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: www.austrian-sports.at

Förderprogramm für die Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 8 BSFG 2017

*Bundes-Sportfachverbände mit Sportarten im Programm der
olympischen Sommerspiele 2020*

Förderperiode 2019 - 2020

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport
der Bundes-Sport GmbH am 11.09.2018

Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 8 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zu stellen.

1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a BSFG 2017 1. Satzteil („Sportorganisation, die Mitglied und alleiniger Repräsentant Österreichs im einschlägigen internationalen Sportfachverband ist, der Mitglied der ASOIF (Association of Summer Olympic International Federations) und damit im Programm der olympischen Spiele steht.)

2. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Leistungs- und Spitzensportförderung, die gemäß § 8 Abs. 1 BSFG 2017 auf die Bundes-Sportfachverbände aufgeteilt wird, beträgt 2 Jahre:

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020.

Die Förderlaufzeit für die Fördermittel, die gemäß § 8 Abs. 8 für unvorhersehbare und unverschuldete Mehraufwendungen der Bundes-Sportfachverbände vorzusehen ist sowie für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch eine Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG und durch den Bundesminister für Öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils 1 Jahr:

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 und

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020.

3. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 abzüglich von 6,5 Millionen Euro für die Förderung des ÖFB werden gemäß § 7 Abs. 2 insbesondere wie folgt festgelegt:

- 1. Personal Sportmanagement**
- 2. Infrastruktur Sport**
- 3. Personal Verbandsmanagement**
- 4. Infrastruktur Verbandsmanagement**
- 5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/ Übungsleiter, Instruktorinnen/ Instruktoern) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung**
- 7. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung**
- 8. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten**
- 9. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 10. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 11. Veranstaltungsmanagement**
- 12. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention**
- 13. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären**
- 14. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben**
- 15. Sportspezifische Schulkooperationen**
- 16. Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte, ehemals M.K Projekte)**
- 17. den Spitzensport ergänzende Aktivitäten**
- 18. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Die Förderbereiche mit den Nummern 7, 11 und 16 wurden ergänzt.

4. Strategische Schwerpunkte gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017

Der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat folgende Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2 als strategische Förderschwerpunkte festgelegt:

1. **Personal Sportmanagement**
2. **Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung;**
3. **Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten;**
4. **Investitionen in Sportleistungszentren;**
5. **sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports;**
6. **Inklusion des Behindertenspitzensports;**

5. Regelungen zu einzelnen Förderbereichen

Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung

Die BSG betrachtet den Behindertensport als vollwertige und gleichberechtigte Sparte innerhalb eines Bundes-Sportfachverbandes. Die Berücksichtigung im Rahmen eines einzelnen Förderbereichs erscheint aufgrund der hohen Komplexität dieses Bereichs nicht ausreichend.

Bundes-Sportfachverbände, die den Behindertensport inkludiert haben, können daher im Zuge der Antragstellung den Behindertensport als eigene Sparte (Spartenbezeichnung: Name Sportart + Para) auswählen und Fördermittel für alle Förderbereiche gemäß vorliegendem Förderprogramm in der Sparte Para einsetzen.

Bundes-Sportfachverbände, die im Förderjahr 2018 Fördermittel für die Inklusion des Behindertensports erhalten haben, haben in den Förderjahren 2019 und 2020 grundsätzlich jeweils Mittel in zumindest der gleichen Höhe für die Sparte „Para“ einzusetzen.

Eine Reduktion dieser Fördermittel ist nur dann zulässig, wenn im aktuellen Förderjahr für alle Bundes-Sportfachverbände (exkl. ÖFB) in Summe weniger Fördermittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr. Sollte dies der Fall sein, so ist eine Kürzung der Fördermittel für den Behindertensport aliquot zum reduzierten Gesamtfördervolumen zulässig.

Eine inhaltliche Abstimmung mit dem ÖBSV im Rahmen einer beidseitig gezeichneten Einvernehmens- bzw. Kooperationserklärung ist Fördervoraussetzung.

Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte, ehemals M.K Projekte)

Im Förderprogramm der Bundes-Sportdachverbände ist ein Mindestförderbetrag von € 500.000 (aufgeteilt auf alle drei Dachverbände) für diesen Förderbereich festgelegt.

Setzt ein Bundes-Sportfachverband im Rahmen seines Antrages auf Leistungs- und Spitzensport Fördermittel im Förderbereich „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ ein, so wird unter der Voraussetzung, dass eine beidseitig unterzeichnete Projektbeschreibung (FV & DV) vorliegt und dass diese den von der BSG veröffentlichten Richtlinien entspricht, das Projekt in der Regel zumindest zu gleichen Teilen aus den Mitteln der Dachverbände gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der projektbeteiligten Dachverbände.

6. Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung

Der Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 abzüglich von 6,5 Millionen Euro für die Förderung des ÖFB ist zu der von der BSG veröffentlichten Frist (siehe Punkt 9.) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.austrian-sports.at/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen und hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1-4 BSFG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.

Der Antrag dient dem Ansuchen des Mitteleinsatzes durch den Bundes-Sportfachverband an die Bundes-Sport GmbH für die Fördermittel, die dem Bundes-Sportfachverband auf Basis der Bewertung der Leistungsfähigkeit gemäß § 6 BSFG 2017 zugeteilt wurden.

Im Sinne der besseren Planbarkeit hat der Bundes-Sportfachverband den Antrag auf Leistungs- und Spitzensport jährlich zu aktualisieren.

7. Verbandsgespräch

Das Verbandsgespräch findet im Sinne einer kontinuierlichen und langfristigen Begleitung jährlich statt und dient der Präsentation und der Diskussion des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung sowie der Aktualisierung des Antrages.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vom Verband der BSG bekanntgegebene Fördermitteleinsatz (=Aufteilung auf die Förderbereiche) im Rahmen des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung sowie im Rahmen der Aktualisierung des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung im Verbandsgespräch ggf. noch abgeändert werden kann.

8. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderungspositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013“ gemäß § 25 BSFG 2013, abrufbar unter www.austrian-sports.at, verwiesen.

9. Fristen

Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung

Sonntag 07. Oktober 2018 24 Uhr

Etwaige Fristen für Fördermittel gemäß § 8 Abs. 8 BSFG 2017 und für Fördermittel, die der BSG aufgrund einer Steigerung der Glücksspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch den Bundesminister für Öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung stehen, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Geschäftsführer Sport, Mag. (FH) Clemens Trimmel
Wien, September 2018